

Stadt Bietigheim-Bissingen
-Stadtrechtsammlung-

**Richtlinien
für die Sportförderung**

vom
17.10.1978

geändert am:	22.03.1983	In Kraft seit:	01.01.1983
	19.11.1985		01.01.1986
	07.11.1988		01.01.1989
	Herbst 1990		01.01.1991
	24.03.1992		01.01.1992
	20.07.1999		01.01.2000
	20.07.1999		01.01.2001
	21.10.2008		01.01.2009

STADTBIETIGHEIM - BISSINGEN
RICHTLINIEN FÜR DIE SPORTFÖRDERUNG
(gültig ab 1. Januar 2009)

Zur Förderung des Sports, besonders der Jugendarbeit, werden an die eingetragenen und gemeinnützigen Vereine der Stadt Bietigheim-Bissingen, die dem Württ. Landessportbund direkt oder indirekt angeschlossen sind, Beiträge nach folgenden, vom Gemeinderat der Stadt Bietigheim-Bissingen festgelegten Richtlinien, gewährt:

A GRUNDFÖRDERUNGSBEITRÄGE

Jeder Verein erhält auf Antrag einen jährlichen Grundförderungsbeitrag der Stadt; dieser beträgt:

1. für jedes jugendliche Mitglied bis zu 18 Jahren € 25,--
2. Darüber hinaus erhält jeder Verein, unabhängig von der Vereinsgröße, einen Pauschalbetrag in Höhe von € 85,--

Als Bemessungsgrundlage dient die Meldung an den Württ. Landessportbund bzw. dessen Beitragsrechnung, die dem Kultur- und Sportamt alljährlich, *bis spätestens 01. November*, vorzulegen ist.

3. Einmal pro Jahr wird ein Veranstaltungsraum der Stadt kostenfrei überlassen.

B FAHRTKOSTENBEITRÄGE ZUR TEILNAHME AN MEISTERSCHAFTEN FÜR JUGENDLICHE UND AKTIVE

Jeder Verein erhält für die Teilnahme einzelner Sportler oder einer Mannschaft an einer deutschen Meisterschaft bzw. Meisterschaftsrunde oder an einer süddeutschen Meisterschaft bzw. Meisterschaftsrunde oder an einer württembergischen Meisterschaft bzw. Meisterschaftsrunde, die außerhalb des Landkreises Ludwigsburg, *aber in Deutschland*, ausgetragen wird, einen Fahrtkostenzuschuss.

Dieser beträgt bei olympischen Sportarten pro aktivem Teilnehmer und Kilometer 0,13 €.

Für andere Sportarten ist eine Förderung im Einzelfall beim Kultur- und Sportamt zu beantragen.

Übungsleiter erhalten für die Teilnahme an Trainingslehrgängen der jeweiligen Fachverbände in der Bundesrepublik Deutschland einen Zuschuss zu den Lehrgangsgebühren in Höhe von 50 % und einen Fahrtkostenzuschuss, sofern eine anderweitige Kostentragung ausscheidet.

C SONDERBEITRÄGE

Auf Antrag können die Vereine im Rahmen der Haushaltsmittel erhalten:

1. für die Ausrichtung von deutschen, süddeutschen, württembergischen, Bezirks- oder Kreismeisterschaften neben der unentgeltlichen Benutzung der städtischen Sportanlagen einen Beitrag von 60 % des nachzuweisenden Abmangels, *max. € 3.000*.
2. für die Durchführung von jährlich bis zu zwei repräsentativen Sportveranstaltungen mit überregionaler Bedeutung (ausgenommen Turniere, Freundschaftsspiele sowie Begegnungen mit den Partnerstädten) einen Beitrag von 60 % des nachzuweisenden Abmangels, *max. € 3.000*.

Für die Anschaffung von vereinseigenen Sportgeräten, die im Einzelfall mehr als € 250 kosten, einen Beitrag von 30 %, maximal pro Jahr € 1.000. *Mehrsportvereine mit zusammen mehr als 1.000 Mitgliedern können pro Jahr zwei Anträge einreichen.*

D ZUSCHÜSSE FÜR QUALIFIZIERTE ÜBUNGS- UND ORGANISATIONSLEITER

Auf Antrag erhält der Verein einen Zuschuss für Übungsleiter mit A.- bzw. F-Lizenz und Organisationsleiter mit Lizenzen. Dieser beträgt 100 % des vom Land gewährten Zuschusses pro Jahr. Als Bemessungsgrundlage dient die alljährliche Abrechnung der Vereine mit dem WLSB, und zwar eine Kopie des Kontoauszugs, aus dem die vom WLSB für Übungsleiter gezahlten Beträge hervorgehen.

E FÖRDERUNG DES LEISTUNGSSPORTS

Auf Antrag erhält der Verein Zuschüsse auf der Grundlage des vom Gemeinderat am 7.11.1988 beschlossenen Punktesystems für Meisterschaften und Meisterschaftsrunden im **Jugendbereich**. Pro Punkt werden € 3,- vergütet.

F FÖRDERUNG DES LEISTUNGSSPORTS IM JUGENDBEREICH ANSTELLUNG HAUPTAMTLICHER ÜBUNGSLEITER BEIM SVS

Der SVS erhält einen jährlichen Zuschuss. Über die jeweilige Höhe des Zuschusses entscheidet das zuständige Organ der Stadt.